Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/5520
14.01.2020

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Verantwortlichkeit für die Schachtanlage „Paul II“ (Stadt Teuchern, Burgenlandkreis)

Kleine Anfrage - **KA 7/3243**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Westlich der Bundesstraße B 91 zwischen Naundorf (Stadt Teuchern) und Theißen (Stadt Zeitz) befindet sich die Schachtanlage „Paul II“. Sie wurde ab 1860 betrieben. Das eiserne Fördergerüst wurde 1915 fertiggestellt. Nach der Inbetriebnahme der Kohlebahn im Tagebau Deuben, dem ersten Tagebau im Revier (ab 1927), wurde der Abbau im Schacht ab 1932 sukzessive reduziert. Endgültig eingestellt wurden die Kohleförderung und der Entwässerungsbetrieb dem Vernehmen nach erst in den Jahren 1959/1960. Die Grubenbaue sollen nicht versetzt sein. Eine Schachtverwahrung soll nicht erfolgt sein. Die Schachtanlage „Paul II“ soll bereits 1962 in die Denkmalliste aufgenommen worden sein.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Frage 1:
Wann und auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Schachtanlage „Paul II“ aus der Bergaufsicht entlassen?

Unterlagen zum genauen Zeitpunkt der Entlassung aus der Bergaufsicht liegen im LAGB nicht vor. Eine Recherche bei der LMBV verlief ebenfalls ergebnislos.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen stehen Teile des Grubengebäudes sowie die Schachtanlage Paul II in Verantwortung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Sie unterliegen aber nicht mehr dem Bergrecht. Gemäß dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg (Urteil vom 28. November 2013, 2 L 222/11, Rn. 39 juris) be-

(Ausgegeben am 20.01.2020)

ginnt die endgültige Einstellung eines Bergbaubetriebes im Sinne des § 169 Abs. 2 Satz 1 Bundesberggesetz (BbergG) sobald die Errichtungs- und/oder Führungsphase mit der Absicht beendet wird, sie nicht wiederaufzunehmen. Die zur Zeit der Betriebseinstellung geltenden Vorschriften des Bergrechts sind dabei maßgeblich.

Wegen der Verfüllung des Schachtes im Jahr 1964, welche augenscheinlich den technischen Standards zur Zeit der Betriebseinstellung entsprach und der stets vorgesehenen Nachnutzung der Tagesanlagen als Baudenkmal ist davon auszugehen, dass alle notwendigen Abschlussarbeiten ausgeführt wurden und die Betriebsphase mit der Absicht beendet war, sie nicht wiederaufzunehmen. Es besteht somit keine Bergaufsicht mehr, da der Betrieb gemäß § 169 Abs. 2 Satz 1 BBergG vor dem Inkrafttreten des BBergG am 3. Oktober 1990 beendet war.

Frage 2:
Welche Gefahren gehen nach Kenntnis der Landesregierung von der Schachtanlage „Paul II“ aus? Wer ist die zuständige Behörde, welche Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen hätte?

Der Schacht gilt als teilverfüllt. Die lockere Verfüllung ohne Setzen von Riegeldämmen in den Streckenabgängen entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Ein Nachgeben der Verfüllsäule ist nicht ausgeschlossen. Eine Gefahr für die nahe B 91 besteht nicht.

Im Jahre 2011 wurden nach Anordnung durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) das Grundstück und das Schachtgebäude Paul II durch die LMBV gesichert (Sanierung der Umzäunung, Abmauerung/Verschluss von Gebäudeöffnungen).

Durch den Betrieb der Schachtanlage Paul II nach 1945 handelt es sich um Altbergbau mit Rechtsnachfolger. Die LMBV ist als Rechtnachfolger und Grundstückseigentümer für die Gefahrenabwehr zuständig.

Frage 3:
Wie ist die Schachtanlage „Paul II“ denkmalschutzrechtlich zu beurteilen?

Zur Klärung des denkmalschutzrechtlichen/-würdigen Status des Schachtes „Paul II“ hat die Staatskanzlei die folgende Zuarbeit abgegeben:

Die sogenannten Tagesanlagen der Grube Paul II in Teuchern, Ortsteil Naundorf, sind als Baudenkmal mit den Ausweisungsmerkmalen geschichtlich, technisch-wirtschaftlich und städtebaulich im nachrichtlichen Denkmalverzeichnis des Landes eingetragen. Es handelt sich um die letzte erhaltene Tagesanlage einer Braunkohlentiefbaugrube in Sachsen-Anhalt (in Förderung von 1898 bis 1927). Das funktionale Gebäudeensemble in Ziegelmauerwerk besteht aus dem letzten erhaltenen Förderschachtgebäude mit Strebenfördergerüst von 1915 (Typ: Deutsches Strebenfördergerüst), dem Fördermaschinenhaus mit Resten der Antriebstechnik, dem Kesselhaus sowie der Werkstatt und Sozialräumen.